

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Jenninger, Sauter (Epfendorf), Dr. Stark (Nürtingen), Benz, Susset, Biechele, Dr. Laufs, Dr. Friedmann, Kolb, Bühler (Bruchsal), Dr. Stavenhagen, Dr. Langguth, Wissmann, Jäger (Wangen) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 69 b Abs. 3 der Gewerbeordnung**

#### **A. Problem**

Nach der seit dem 1. Mai 1977 geltenden Fassung des § 69 b Abs. 3 der Gewerbeordnung muß die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters die Festsetzung u. a. auch eines Jahrmarktes und eines Volksfestes aufheben. Die Durchführung einer bereits festgesetzten Veranstaltung steht somit allein im Belieben des jeweiligen Veranstalters. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die dadurch gegebenen Unsicherheiten für Marktbesucher und Marktbesucher zu beseitigen.

#### **B. Lösung**

Durch die Neufassung des § 69 Abs. 3 soll die Aufhebung der Festsetzung eines Jahrmarktes sowie eines Volksfestes ebenso wie schon jetzt bei Wochenmärkten nur erfolgen, sofern die Durchführung des Marktes dem Veranstalter nicht zumutbar ist.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

keine

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 69 b Abs. 3 der Gewerbeordnung**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 69 b Abs. 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu ändern; § 69 a gilt entsprechend. Auf Antrag des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung aufzuheben, die Festsetzung eines Wochenmarktes, Jahrmarktes oder Volksfestes jedoch nur, wenn die Durchführung

der Veranstaltung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. April 1978

**Dr. Jenninger**  
**Sauter (Epfendorf)**  
**Dr. Stark (Nürtingen)**  
**Benz**  
**Susset**  
**Biechele**  
**Dr. Laufs**  
**Dr. Friedmann**  
**Kolb**  
**Bühler (Bruchsal)**  
**Dr. Stavenhagen**

**Dr. Langguth**  
**Wissmann**  
**Jäger (Wangen)**  
**Dr. Czaja**  
**Eyrich**  
**Pfeifer**  
**Dr. Schäuble**  
**Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)**  
**Weber (Heidelberg)**  
**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

## Begründung

Laut § 69 b Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773) hat die zuständige Behörde die Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung, eines Großmarktes, eines Spezialmarktes, eines Jahrmarktes sowie eines Volksfestes aufzuheben; die Festsetzung eines Wochenmarktes jedoch nur, wenn die Durchführung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann. Dies bedeutet: Außer bei Wochenmärkten muß die zuständige Behörde die Festsetzung aller übrigen Märkte aufheben, wenn der Veranstalter dies beantragt; selbst dann, wenn dem Veranstalter die Durchführung der Veranstaltung zuzumuten wäre. Es hängt somit vom Wohlwollen des Veranstalters ab, ob eine Veranstaltung durchgeführt wird oder nicht.

Diese Regelung führt insbesondere bei den Beschickern von Jahrmärkten und Volksfesten zu unvermeidbaren wirtschaftlichen Risiken und widerspricht darüber hinaus der Systematik des Titel IV (§§ 64 bis 71) der Gewerbeordnung. Gemäß § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung verpflichtet die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung. Dieser im Hinblick auf die Bedeutung dieser Marktveranstaltungen für Anbieter und Besucher sachgerechten Verpflichtung widerspricht es, wenn der Veranstalter sich ohne weiteres dieser Verpflichtung durch einen Antrag auf Aufhebung der Festsetzung entziehen kann. In der Konsequenz des § 69 Abs. 2 liegt es vielmehr, die Festsetzung zumindest eines Jahrmarktes und eines Volksfestes auch nur in begründeten Fällen aufzuheben.

Die auf die Durchführung von Jahrmärkten und Volksfesten angewiesenen Aussteller und Händler werden durch die Aufhebung einer festgesetzten Veranstaltung wirtschaftlich empfindlich getroffen. Sie richten sich in ihrer Planung auf die festgesetzten Veranstaltungen ein und haben im Vertrauen auf die erfolgte Festsetzung oft bereits beträchtliche Aufwendungen gemacht. Das somit berechnete Interesse an der Durchführung einer einmal festgesetzten Veranstaltung macht einen Schutz gegen willkürliche und ungerechtfertigte Aufhebungsbegehren der Veranstalter erforderlich, zumal die Veranstalter gemäß § 69 Abs. 2 einen Rechtsanspruch auf Festsetzung der von ihnen beantragten Veranstaltung haben.

Marktbesucher und Verbraucher müssen sich darauf verlassen können, daß ein Veranstalter eine festgesetzte Veranstaltung nicht aus nichtigem Anlaß aufheben läßt. Die Neufassung des § 69 b Abs. 3 schreibt deshalb vor, daß dem Antrag auf Aufhebung einer Festsetzung nur entsprochen werden darf, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter etwa aus wirtschaftlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen unzumutbar ist. Dies zwingt die Veranstalter, ein Aufhebungsbegehren zu begründen und gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, einen solchen Antrag abzulehnen, wenn die dargelegten Gründe in keinem Verhältnis zum Interesse der Marktbesucher und Besucher an der Durchführung der Veranstaltung stehen. Darüber hinaus wird die Neufassung des § 69 b dazu führen, daß Veranstalter nicht leichtfertig Anträge auf Festsetzung von Veranstaltungen stellen.

